



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 14.05.2024

GESCHÄFTSZ. 24-193 II#6195

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz in der Telekommunikation, Az. 24-193 II#6195**

HIER Bescheid

BEZUG Ihre Beschwerde vom 27.07.2023

Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 29.04.2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

B E S C H E I D

1. Ihre Beschwerde vom 27.07.2023 gegen die Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf („Vodafone“), sowie gegen die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn („DTAG“) wird nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO abgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 4

Begründung:

I.

Am 21.06.2023 überprüften Sie mit einem selbst entwickelten Testprogramm die Transportverschlüsselung beim E-Mailversand von t-online.de aus zu Ihrem eigenen Mailpostfach unter der Domain lindenber.one. Der Test ergab, dass für die Domäne t-online.de keine DANE, d.h. „SMTP Security via Opportunistic DNS-Based Authentication of Named Entities“ gemäß den Standards IETF RfC 7671 u. 7672 zur Verfügung steht. Für die Domäne vodafonemail.de der Vodafone führten Sie den gleichen Test am 26.07.2023 mit dem gleichen Ergebnis hinsichtlich DANE durch.

Mit Schreiben vom 27.07.2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die DTAG und Vodafone wegen des mangelnden Einsatzes von DANE. Zur Begründung verwiesen Sie auf die Orientierungshilfe „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail (16.06.2021)“ der Datenschutzkonferenz, welche eine qualifizierte Transportverschlüsselung mittels DANE bei der regelmäßigen Entgegennahme personenbezogener Daten per E-Mail fordere.

II.

Gemäß § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) und § 9 Abs. 1 Alt. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Unternehmen zuständig, soweit diese für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeiten.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Ein Datenschutzverstoß seitens der Vodafone oder DTAG liegt nicht vor.

Die Orientierungshilfe für Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail vom 16.06.2021 ist eine fachliche Anwendungshilfe, welche die



Rechtsauslegung aus der Sicht der DSK zum damaligen Zeitpunkt wiedergibt. Zum 01.12.2021 wurde das Datenschutzrecht im Bereich Telekommunikation umfassend reformiert. Die Angemessenheit von Schutzmaßnahmen von Telekommunikationsanbietern für E-Mail-Systeme ist nunmehr vorrangig nach §§ 165, 167 TKG zu beurteilen. Demnach sind Einzelheiten im Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen geregelt. Dieser enthält weder eine explizite Anforderung zum Einsatz von DANE, noch konkrete Anforderungen zum Einsatz von Authentifizierungsmaßnahmen, aus denen sich eine Pflicht zum Einsatz von DANE unabhängig vom individuellen Risikoprofil des Systems durch Auslegung ergibt.

Auch aus der generellen Pflicht des § 165 Absatz 1 TKG zu angemessenen technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen ergibt sich bei einer Betrachtung der Gesamtumstände des vorliegenden Falles keine generelle Verpflichtung zum Einsatz von DANE. Sowohl die DTAG als auch Vodafone bieten auf den fraglichen E-Mailsystemen beim Verbindungsaufbau bereits eine verschlüsselte Verbindung an. Die zum TLS-Verbindungsaufbau verwendeten X.509 Zertifikate wurden von einer unabhängigen und gängigen Zertifizierungsstelle (englisch certificate authority) ausgestellt. Dies ermöglicht es dem Kommunikationspartner grundsätzlich seine Gegenstelle zu authentifizieren.

DANE dient dem Schutz vor gezielten Angriffen und komplexeren Problemstellungen, wie sie in RFC 7672, Abschnitt 1.3 beschrieben sind, z.B. vor Downgrade-Angriffen. Derartige Angriffe erfordern, dass der Angreifer sich im Netzwerkverkehr zwischen den Kommunikationspartnern positionieren oder diesen zu sich umleiten kann. Da es sich um Server-Server-Kommunikation handelt, muss er hierzu entweder bereits in die Netzwerke eines Serverbetreibers eingedrungen sein, oder aber den Internetverkehr zwischen den Servern sendend wie empfangend kontrollieren. Ein Angriff durch Umleitung des Netzwerkverkehrs zwischen den Kommunikationspartnern ist zudem für die Gegenstelle zu erkennen, da ihr dabei nicht das passende Zertifikat von einer gängigen Zertifizierungsstelle präsentiert wird. Hat der Angreifer jedoch bereits Zugriff auf den Mailserver selbst, so kann eine Transportverschlüsselung auch mit DANE keinen Zugriff auf die Daten verhindern, da der Server den Schlüssel hierfür kennt, so dass die Daten auf dem Server im Klartext vorliegen. Weiterhin wären solche rechtsgrundlosen Zugriffe Dritter auf personenbezogene Telekommunikationsverbindungen strafbewehrt. Somit setzen entsprechende Angriffe ein hohes Maß an technischen Fähigkeiten und krimineller Energie voraus.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Vor diesem Hintergrund kann die allgemeine Regelung des § 165 Abs. 1 TKG nicht dahingehend ausgelegt werden, dass aus ihr bei aktueller Sach- und Rechtslage eine zwingende Verpflichtung zum Einsatz von DANE folgt.

Zu diesen Betrachtungen habe Ihnen mit E-Mail vom 29.04.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf wiederholten und vertieften Sie Ihre vorangegangenen Ausführungen. Ihrer Stellungnahme kann ich jedoch keine Gründe entnehmen, die zu einer anderen Betrachtung führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.